

# Einladung

## zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

### Montag, 22.04.2013, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats.....	1
1. Genehmigung von Niederschriften .....	1
2. Feuerwehrbedarfsplanung .....	1
3. Umsetzung Solidarpakt .....	1
4. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	2
5. Klimaschutzkonzept.....	2
6. Einwohnerfragestunde.....	3
Nichtöffentliche Sitzung .....	4
7. Personalangelegenheiten .....	4
8. Verschiedenes, nichtöffentlich.....	4

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

### 1. Genehmigung von Niederschriften

Die Niederschrift der Sitzung vom 26.03.2013 ist mit Schreiben vom xx.03.2013 versandt worden.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften werden unter Berücksichtigung der eingereichten Einwendung(en) genehmigt.

### 2. Feuerwehrbedarfsplanung

In mehreren Sitzungen hat die Feuerwehrkommission beraten und für den geltend gemachten Feuerwehrbedarf eine Empfehlung beschlossen. Siehe hierzu die nachstehenden Anlagen.

### 3. Umsetzung Solidarpakt

Beratung und Beschlussfassung über den Vorvertrag mit Natcraft.

#### 4. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

<sup>1</sup>Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. <sup>2</sup>Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. <sup>3</sup>Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. <sup>4</sup>Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>5</sup>Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. <sup>6</sup>Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. <sup>7</sup>Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. <sup>8</sup>Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: <sup>1</sup>

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

#### 5. Klimaschutzkonzept

Der Vorsitzende informiert in der Sitzung über den aktuellen Sachstand.

#### 6. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

---

<sup>1</sup> Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

